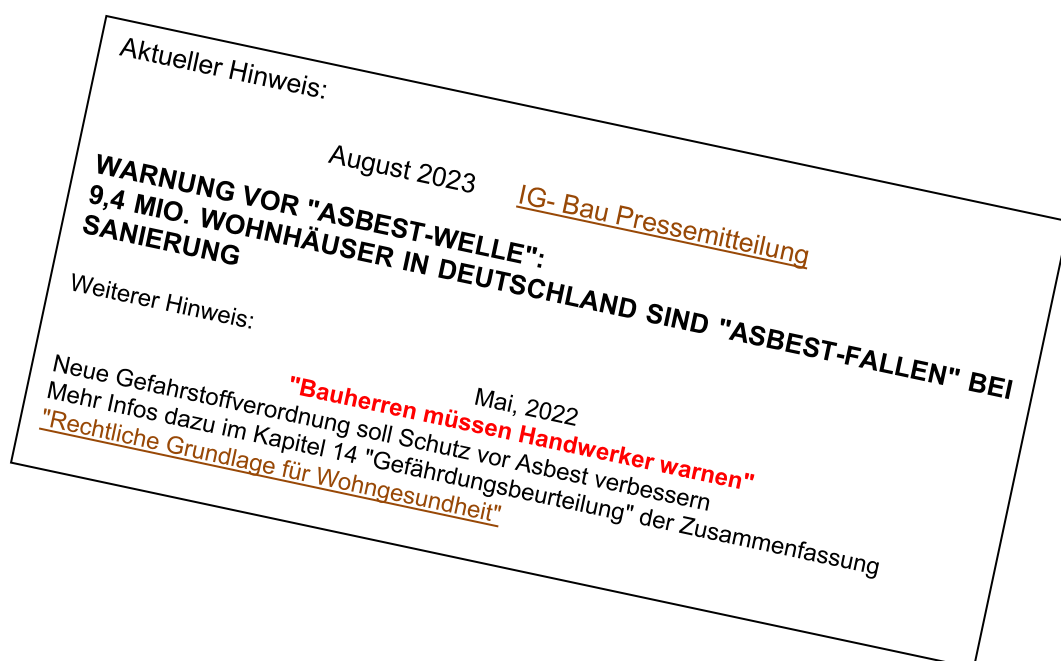


EGGBI Bewertungen von Schadstoffen, Informationen und Prüfberichten zu Produkten/
Produktgruppen, Bausystemen für den Einsatz in Gebäuden **mit erhöhten Anforderungen an die**
„Wohngesundheits“ (EGGBI Beratungs- Zielgruppe)
Informationsstand: 15.01.24

Asbest Belastung im Haus, am Arbeitsplatz und aus der näheren Umgebung

Infos für Hauseigentümer, Nachbarn, Arbeitnehmer und Mieter



Inhalt

1	Vorwort	5
2	Rechtliche Ansatzpunkte	6
2.1	Mögliche rechtliche Ansatzpunkte	6
2.1.1	<i>Strafgesetzbuch</i>	6
2.1.2	Musterverwaltungsvorschrift MVV-TB	6
2.1.3	Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz allgemein bei Asbestarbeiten	6
2.1.4	Lagerung- Entsorgung	7
2.2	Ansatzpunkte für einen Rechtsanspruch von Nachbarn aus unserer Sicht:	7
2.2.1	Umgang mit Asbest am Nachbargrundstück	8
2.2.2	Umweltbundesamt – wann muss saniert werden?	8
3	Beratung zur Frage Zuständigkeit v. Behörden	8
3.1	Umweltbundesamt	8
3.1.1	Bürgerliche Gesetzbuch	8
3.1.2	LBO bzw. MVV-TB Landesbauordnungen (abgeleitet von der MVV-TB)	8
3.2	Städtische Baubehörde - Beispiel	9
3.3	Beratungsaussage eines Anwalts	9
4	Gerichtsurteile	10
4.1.1	Gerichtsurteil Regensburg	10
4.1.2	Gerichtsurteil Babenhausen/ Amtsgericht Memmingen:	10
4.1.3	Information Unterallgäu	10
4.1.4	Unsachgemäße Reinigung eines "Asbestdaches"	10
4.1.5	Weitere Urteile zu Asbest	10
4.2	Forderung nach Sanierung für Mieter des belasteten Objekts	10
4.2.1	Anspruch auf Mietminderung	10
4.2.2	Anwaltliche Unterstützung	11
4.2.3	Prozesskostenhilfe	11
4.3	Ergänzungen – mit Angabe der Literaturquellen:	11
4.3.1	Freisetzung aus verbauten Produkten	11
4.3.2	Forschungsergebnisse	12
4.3.3	"Grenzwerte"	12
5	Hauskauf	13
5.1	Aufklärungspflicht des Verkäufers	13
6	Miete	13
6.1	Der Auskunftsanspruch	13
6.2	Instandsetzung – Beseitigung des Asbests	13

7	Entfernung – Reinigung asbesthaltiger Materialien oder Gegenstände	14
7.1	Versiegeln von Asbestplatten	14
7.1.1	Zitat Firma Rathscheck:.....	15
7.1.2	Zitat Stiftung Warentest:	15
7.2	Literaturempfehlungen:	15
8	Welche Vorschriften gibt es für den Umgang mit Asbest?	16
8.1	Wer darf sanieren?	16
8.1.1	Wesentliche Passagen aus der TRGS 519.....	16
8.1.2	Gefährdungsbeurteilung vor Beginn von baulichen Tätigkeiten:	16
8.1.3	Änderungen der Gefahrstoffverordnung TRGS 159 (Referentenentwurf 2022)	17
9	Empfehlung bei Asbest am Nachbargrundstück:	18
10	Asbest in und um Schulen und Kitas	19
10.1	Asbest im Gebäude	19
10.2	Asbest im Nachbargrundstück	19
11	Asbest am Arbeitsplatz.....	19
11.1	"Verdacht auf Belastungen" am Arbeitsplatz.....	19
12	Asbestbelastungen bei Sanierungen und bei Abriss	20
12.1	Welche Vorschriften gibt es für den Umgang mit Asbest	20
12.1.1	Die Technische Regel für Gefahrstoffe 519.....	20
12.2	"Asbestose" Jahrzehnte nach Asbestbelastung	21
13	Gesundheitsrisiken durch "Asbestbelastung"	21
13.1	Wie gefährlich ist Asbest?.....	21
13.2	Asbestose	21
13.3	Rippenfellkrebs	21
13.4	COPD und weitere gesundheitliche "Dauerschäden".....	22
13.5	COPD und Asbestose.....	22
13.6	Asbestbedingt Todesfälle.....	22
13.7	Definition Asbestpleuritis.....	22
13.8	Empfehlung zur Begutachtung asbestbedingter Berufskrankheiten	23
14	Behörden und Verbraucherschutz?	24
14.1	Baubehörden.....	24
14.2	Umweltamt – Auftrag in Bezug auf Prävention.....	24
14.2.1	Aufgabenstellung am Beispiel Düsseldorf	25
14.3	Ordnungsamt und Polizei.....	25
14.4	Gewerbeamt.....	25
14.5	Gesundheitsamt – Auftrag in Bezug auf Prävention	25
14.5.1	Beispiel Eigenaussage Gesundheitsamt Düsseldorf	26
14.6	Empfehlung für "gefährdete" Verbraucher	26
14.6.1	Prävention	26
14.6.2	Untätigkeit der Behörden	26
15	Asbest in den Nachbarländern	27
15.1	Schweiz.....	27
15.2	Asbest in Österreich.....	27

16	Weitere Infos zu Asbest	28
17	Allgemeine Informationen zu Schadstoffbelastungen in Gebäuden.....	28
18	Allgemeiner Hinweis	29

**Bitte beachten Sie die zahlreichen erklärenden Links in dieser
Stellungnahme. Sollten Sie diese Zusammenfassung in Papierform
erhalten haben, so bekommen Sie die ständig aktualisierte Version als PDF
unter**

**[http://www.eggbi.eu/fileadmin/EGGBI/PDF/Asbest_in_der_Nachbarschaft -
_Asbest im Mietshaus.pdf](http://www.eggbi.eu/fileadmin/EGGBI/PDF/Asbest_in_der_Nachbarschaft_-_Asbest_im_Mietshaus.pdf)**

Für die Meldung nicht mehr "funktionierender Links", inhaltlicher Fehler bin ich dankbar!

1 Vorwort

Obwohl Vertrieb und Einsatz von asbesthaltigen Produkten in den meisten europäischen Ländern seit 1990 (EU weit seit 2005) verboten sind, finden sich solche Produkte nach wie vor in zahlreichen Gebäuden – außen und innen, Produkte, aus denen das Risiko einer Faserbelastung der Luft nicht immer ausschließen lässt. Dies kann natürlich auch eine Belastung von Nachbargrundstücken betreffen.

Je nach „Windrichtung“ ist eine Faserbelastung aus – inzwischen verwitterten – Asbestplatten am Nachbargrundstück grundsätzlich nicht auszuschließen, wenngleich Untersuchungen unter anderem aus der Schweiz dabei nur sehr geringe Werte ergaben.

Welche Gefahr geht von Asbestzement-Dach- oder Fassadenplatten und Blumenkästen aus?

Die lungengängigen Asbestfasern sind im Material fest gebunden. Asbestzement verwittert im Freien zwar und setzt dabei Fasern frei, aufgrund der geringen gemessenen Raumluftkonzentrationen im Bereich der Hintergrundbelastung ergibt sich in der Regel kein Handlungsbedarf. Seit 1.1.1992 besteht in Deutschland ein Verwendungsverbot für Asbestzement.

Staubfreisetzung und damit Gefahr besteht bei Bruch - bei unabsichtlichem, wie z.B. beim Fußballspiel vor der Hausfassade - und bei den verschiedenen Arbeiten: Hochdruckreinigen, Bohren, Sägen, Schleifen oder bei unsachgemäßem Entfernen. Das Niederschlagswasser vom Dach aus unbeschichteten Asbestzementplatten darf ganz normal in die Kanalisation geleitet werden, es ist aber wegen dem möglichen Gehalt an abgewitterten Asbestfasern nicht empfehlenswert, dieses Wasser weiterzuverwenden, z.B. für die Gartenbewässerung. ([Umweltinstitut München](#))

Gesundheitlich „kritisch“ (und seitens des Eigentümers und des verarbeitenden Betriebes an strenge Auflagen gebunden) sind somit **laut diesen Untersuchungen** erst eventuelle Umbau/Rückbautätigkeiten, aber auch bei eventueller Aufbringung von Solaranlagen etc., da es erst dabei in der Regel zu massiven Belastungen kommen kann.

Fachleute aus dem Dachdeckerbereich (ursprünglich selbst „Verursacher des Problems“) sehen das Problem kritischer:

„Dachsanierung - runter mit den Asbestplatten“

Zitat:

Viele Altbauten haben asbestzementhaltige Dächer. Im Laufe der Jahrzehnte verwittern die Asbestplatten auf dem Dach. Fasern oder unsichtbare Stäubchen lösen sich, rieseln auf Hausbewohner nieder und werden unbemerkt eingeatmet. Dies hat eine zellschädigende Wirkung und löst Krebs aus. Schon eine einzige eingeatmete Faser kann den Menschen theoretisch krank machen.

Daher ist die Vorbeugung umso wichtiger. Experten empfehlen: Dächer, die mit Platten aus Asbestzement gedeckt sind, sollten schnellstmöglich saniert werden. Das heißt: Asbest runter, neue Eindeckung drauf. ([Textquelle](#))

Das Bayerische Landesamt für Umwelt zitiert:

*„Deutlich mehr Fasern können **durch Verwitterung aus verbauten Produkten** freigesetzt werden – in den alten Bundesländern schätzungsweise 500 Tonnen pro Jahr, pro Stunde im Mittel etwa 20 Millionen Fasern pro Quadratmeter Plattenfläche (F/m², Fasern größer als 5 µm, SPURNY 1986). **Intakte Produkte sind meist unproblematisch, da die Abwitterung von Asbestzementplatten selbst in unmittelbarer Nähe nicht messbar war** (BUNDESAMT FÜR UMWELT, WALD UND LANDSCHAFT 2005). ([Textquelle](#))*

Bei Asbestdächern kann aber in der Regel inzwischen (seit 1990 in Deutschland verboten, somit mindestens über 30 Jahre alt!) bereits von einer starken Verwitterung ausgegangen werden – somit ist eine grundsätzliche Sorge auch bei entsprechenden Dächern in der Nachbarschaft nicht unbegründet.

Damit könnte vor Gericht auch von einer „Wertminderung“ der eigenen Immobilie argumentiert werden. Erfolgs- Aussichten bestehen auf jeden Fall dann, wenn eine entsprechende Faserbelastung nachgewiesen werden kann.

Auch für KMF (künstliche Mineralfaser) älteren Datums gelten bezüglich Bearbeitung, Sanierung und Entsorgung ähnlich strenge Vorschriften für Asbest. Siehe dazu Kapitel 2 der [EGGBI Zusammenfassung KMF](#) "Mineralfaser alt"

2 Rechtliche Ansatzpunkte

2.1 Mögliche rechtliche Ansatzpunkte

2.1.1 Strafgesetzbuch

"Folgende Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) können beim falschen Umgang mit Asbest in Betracht kommen: - Bauegefährdung (§ 319 StGB) - Bodenverunreinigung (§ 324 a StGB) - Luftverunreinigung (§ 325 StGB) - unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 Abs. 1 StGB) - unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 Abs.2 StGB) - unerlaubter Umgang mit gefährlichen Gütern (§ 328 Abs.3 Nr.1 StGB) - § 8 ChemVerbotsV iVm § 27 Abs. 1 ChemG - § 27 Abs. 1 ChemG iVm § 15 GefStoffV"

"Die Strafen reichen von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafen von 5 bzw. 10 Jahren in einem besonders schweren Fall."

Aus Brennecke-Rechtsanwälte: "Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit Asbest"

2.1.2 Musterverwaltungsvorschrift MVV-TB

In der Musterverwaltungsvorschrift MVV-TB sind grundsätzliche Anforderungen an die Beachtung der gesundheitlichen Voraussetzungen bei allen baulichen Tätigkeiten - aber auch die Instandhaltung von Gebäuden betreffend - festgehalten:

A 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Seite 56

A 3.1 Allgemeines

Gemäß § 3 und § 13 MBO1 sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und **instand zu halten,**

dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, **Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden und durch pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. Ausgabe 2023 MVV-TB**

2.1.3 Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz allgemein bei Asbestarbeiten

Erst in den letzten Tagen (10.08.2023) warnte die IG Bau erneut in sämtlichen Medien bezüglich der Gefahr zunehmender Asbesterkrankungen im Rahmen von baulichen Tätigkeiten im Häuser-Altbestand.

Zitat:

"Mit der Sanierungswelle droht deshalb jetzt eine 'Asbest-Welle' auf dem Bau. Sie ist eine Gefahr – für Bauarbeiter genauso wie für Heimwerker", sagt Carsten Burckhardt. Er ist im Bundesvorstand der IG BAU für die Bauwirtschaft und den Arbeitsschutz zuständig.

Burckhardt warnt vor einer "unsichtbaren Gefahr" durch Asbest: Alles beginne mit Baustaub und dem Einatmen von Asbestfasern. Dabei hätten Bauarbeiter und Heimwerker kaum eine Chance, diese Gefahr zu erkennen. Bis zu 30 Jahre dauere es, ehe es zur tragischen Diagnose komme: Asbestose – mit Lungen-, Bauchfell- oder Kehlkopfkrebs...

...für die Menschen, die in Wohngebäuden leben, die mit asbesthaltigen Baustoffen gebaut wurden, gibt es allerdings eine Entwarnung: "Eine unmittelbare Gefährdung für die Gesundheit gibt es nicht", erklärten IG BAU, Pestel-Institut und die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) am Donnerstag auf einer gemeinsamen Pressekonferenz in Berlin. **Asbest in Altbauten könne erst dann zum Problem werden, wenn saniert oder umgebaut werde."**

Pressemitteilung

Die gesundheitlichen Gefahren, die durch den Umgang mit Asbeststäuben bereits in der Vergangenheit zu einer Unzahl von Toten und Dauergeschädigten führten, sind allgemein bekannt und führten bereits vor über 30 Jahren zu einem Verbot dieser Produkte – (nach wie vor werden neue Fälle von Asbestose gemeldet)

aber auch zu gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Umgangs mit asbesthaltigen Altlasten.

Gesundheitsrisiken entstehen bei nicht fachgerechten Sanierungen und Rückbautätigkeiten vielfach vor allem für die beteiligten Arbeiter – aber auch für "Dritte" (Hausbewohner), möglicherweise auch Nachbarn. Entsprechend entscheidend ist die vorher durchzuführende "Gefährdungsbeurteilung" – die vor allem bei Saniermaßnahmen oft völlig unterlassen wird, und vor jeder baulicher Tätigkeit vorgeschrieben ist.

*"Die Gefährdungsbeurteilung ist abgeschlossen, wenn Ersatzlösungen geprüft, die erforderlichen betrieblichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten **und Dritter**¹ sowie das Verfahren zur Wirksamkeitsüberprüfung festgelegt sind."* Quelle: baua ("Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin")

Auszug aus
"Leitlinie für die
Asbesterkundung" der baua
(Bundesanstalt für
Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass Tätigkeiten mit Asbest sowohl im gewerblichen Bereich als auch für Privatpersonen gesetzlichen Auflagen und Einschränkungen unterliegen. Dazu gehört insbesondere die Verwendung geeigneter Geräte und Schutzausrüstungen. Seit Inkrafttreten des allgemeinen Verwendungsverbots am 31. Oktober 1993 dürfen in Deutschland Asbest und asbesthaltige Bauteile nur noch im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) bearbeitet werden. Andere Tätigkeiten an asbesthaltigen Bauteilen sind verboten. Die Begrenzung auf ASI-Arbeiten gilt auch für Privatpersonen. Unter den Begriff Abbrucharbeiten fallen neben kompletten Abriss- und Rückbauarbeiten auch Eingriffe wie das Entfernen von asbesthaltigen Putzen, Fliesenklebern, Anstrichen und Beschichtungen. Instandhaltungsarbeiten dienen dem funktionalen Erhalt von Gebäuden. Dies beinhaltet z. B. das Bohren von Dübellöchern oder das Fräsen von Kabelkanälen für Elektroinstallationen. Instandhaltungsarbeiten, die mit einem Eingriff in eine asbesthaltige Schicht verbunden sind, dürfen nur unter Einsatz von anerkannten emissionsarmen Verfahren erfolgen. Bei Anwendung dieser emissionsarmen Verfahren ist sichergestellt, dass die Faserfreisetzung bei Ausführung der Tätigkeiten meist deutlich unterhalb von 10.000 Fasern/m³ bleibt. Emissionsarme Verfahren beinhalten immer auch eine gründliche Reinigung der betroffenen Arbeitsbereiche nach Abschluss der eigentlichen Tätigkeiten. So wird sichergestellt, dass nach Abschluss der Arbeiten die verbleibende Faserkonzentration in Innenräumen 500 Fasern/m³ unterschreitet.

2.1.4 Lagerung- Entsorgung

Vor allem bezüglich Lagerung/ Entsorgung gibt es umfangreiche Informationen des Umweltbundesamtes sowie eindeutige Rechtsvorschriften und Vollzugshilfen der Bundesländer.

2.2 Ansatzpunkte für einen Rechtsanspruch von Nachbarn aus unserer Sicht:

Herabfallende/herab bröckelnde Teile sind in Hinsicht des nachgewiesenen Risikos erhöhter und damit gesundheitsgefährdender Faserfreisetzung sicher vergleichbar mit „Bearbeitungstätigkeiten“. Ich empfehle daher eine möglichst eindeutige Dokumentation (Fotos mit Aufnahmezeitpunkt).

Sofern auch Teile auf das eigene Grundstück fallen - Sicherstellung derselben und unmittelbare (dokumentierbare) „Beschwerde“ mit Aufforderung zur Generalsanierung.

Optimal ist natürlich für Auseinandersetzungen ein definitiver Nachweis der Faserbelastung durch eine entsprechende Faser- Messung am eigenen Grundstück; diese ist aber in den meisten Fällen zumindest vorläufig selbst zu beauftragen und zu bezahlen. Hier sollte unbedingt anwaltliche Beratung vorgeschaltet werden.

¹ In diesem Fall der Wohnungsnutzer

2.2.1 Umgang mit Asbest am Nachbargrundstück

Hilfreich (wesentlich) bei gerichtlichen Auseinandersetzungen sind neben dem "üblicherweise erforderlichen Nachweis" einer definitiven Faserbelastung auch Nachweise eines gesetzwidrigen Umgangs (Abriss/ Lagerung/ Bearbeitung/ Reinigung mit Hochdruckreiniger/ Wiederverwendung) von Asbestplatten am Nachbargrundstück.

Auch bei möglicherweise nicht zufriedenstellendem "Strafmaß" sollten solche Auseinandersetzungen zumindest zu einem Ende einer möglichen Gesundheitsbelastung führen.

2.2.2 Umweltbundesamt – wann muss saniert werden?

Die Notwendigkeit, asbesthaltige Produkte oder Gebäudeteile zu entfernen, ergibt sich allenfalls aus der Bewertung des baulichen und technischen Zustands des betreffenden Objektes. **Sind z. B. Fassaden- oder Dachplatten aufgrund allgemeiner Verwitterung stark spröde und brüchig, müssen diese entfernt werden.** Dasselbe gilt bei asbesthaltigen Bodenbelägen in der Wohnung, wenn diese bereits lose oder angebrochen sind.

[Textquelle Umweltbundesamt](#)

3 Beratung zur Frage Zuständigkeit v. Behörden

Nicht zufriedenstellend sind sehr oft die Reaktionen von Behörden und Ämtern, wenn sich "Betroffene" (**die sich durch verwitterte Asbestplatten in der unmittelbaren Nachbarschaft gefährdet sehen**) an diverse Behörden und Ämter wenden – sehr oft weisen diese jegliche "Zuständigkeit von sich".

Aufschlussreiche Antworten erhielt ein diesbezüglich Betroffener im Dezember 2023:

3.1 Umweltbundesamt

Das Umweltbundesamt stellt fest,

*"dass uns keine gesetzlichen Vorgaben bekannt sind, die eine Asbestsanieung vorschreiben." ... Demnach haben Sie bereits **richtig gehandelt, wenn Sie sich an das zuständige Bauamt gewendet haben.** Möglicherweise können Sie auch die Kosten einer sachgerechten Reinigung Ihres Grundstücks als Schadensersatz geltend machen. Wir können jedoch keine Rechtsberatung leisten und verweisen diesbezüglich an eine*n Rechtsanwält*in.*

Dazu erhielt der Anfragende noch einen "guten Rat":

Für Ihren konkreten Fall empfehlen wir daher, sich möglichst wenig den Asbestfasern auszusetzen. (???) (Mail vom Dezember 2023)

Eine Rückfrage bei einigen meiner Netzwerkpartner ergab die einhellige Meinung:

Sowohl das

3.1.1 Bürgerliche Gesetzbuch

[BGB § 1004 \(Gefährdung für Leib und Leben\)](#)

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

als auch die

3.1.2 LBO bzw. MVV-TB [Landesbauordnungen](#) (abgeleitet von der [MVV-TB](#))

A 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz: Seite 56

A 3.1 Allgemeines

Gemäß § 3 und § 13 MBO1 sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und *instand zu halten,*

dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, *Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden und durch pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.*

verweisen darauf, dass es sehr durchaus gesetzliche Regelungen zum Schutz vor gesundheitlichen Gefährdungen durch "Nachbargebäude" zu geben scheint!

3.2 Städtische Baubehörde - Beispiel

Zitat einer städtischen Baubehörde zum selben Fall:

*"Da wir in unserer Abteilung **nur bauordnungsrechtlichen Belangen** nachgehen, hatte ich Ihr Anliegen unserer Immissionsschutzbehörde weitergeleitet. Der Vorgang war denen bereits bekannt, es konnte allerdings aus deren Sicht nichts veranlasst werden, vielleicht ist Ihnen das schon mitgeteilt worden.
Sie könnten noch **privatrechtlich** gegen Ihren Nachbarn vorgehen. Es tut mir sehr leid Ihnen da nicht weiterhelfen zu können."*

Mir stellt sich die Frage, ob es sich bei der Landesbauordnung – Absatz "Gesundheitsgefährdung" im Zusammenhang mit "Instandhaltung" von Gebäuden" tatsächlich nicht um einen bauordnungsrechtlichen Belang handelt!

Es handelt sich bei dieser Beantwortung nach meiner Auffassung um eine Missachtung von MVV-TB bzw. der LBO. Somit eindeutig um einen "bauordnungsrechtlichen Belang!"
Entsprechend empfehle ich Betroffenen, bei einer fortgesetzten Weigerung der Nachverfolgung eine Untätigkeitsbeschwerde anzustrengen.,

3.3 Beratungsaussage eines Anwalts

Eine ähnliche Feststellung traf ein Anwalt im Rahmen einer Online- Beratung:

Sehr geehrter Fragesteller,

basierend auf Ihrer Schilderung ist ein Beseitigungsanspruch nach § 1004 BGB gegeben, weil eine ernsthafte Gefährdung für Leib und Leben vorzuliegen scheint. Auch in Punkt 2) der drohenden Wasserschäden ist ein Abwehranspruch möglich.

Zum einen kann man das örtliche Bauamt einschalten, das von Amts wegen einschreiten müsste. Zum anderen ist sicher auch eine vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung und die entsprechende Strafanzeige denkbar.

Zudem könnte man sicher auch selber zivilrechtlich gegen den Nachbarn vorgehen.

Ich denke aber, dass das Bauamt von sich aus schnell einschreiten dürfte.

4 Gerichtsurteile

4.1 Allgemeine Urteile

4.1.1 Gerichtsurteil Regensburg

Siehe dazu VG Regensburg, [Urteil v. 25.08.2016 – RN 8 K 16.26](#)

Hier versuchte ein Grundstückseigentümer vergeblich gegen eine "Beseitigungsanordnung" zu klagen.

4.1.2 Gerichtsurteil Babenhausen/ Amtsgericht Memmingen:

Wer seinen alten Gartenschuppen abreißt und Teile davon lagert oder weiterverwendet, kann leicht mit dem Gesetz in Konflikt kommen. ([Pressebericht](#))

4.1.3 Information Unterallgäu

Eine private "Deponierung" von Asbest am Privatgrundstück widerspricht dem Abfallwirtschaftsgesetz und ist daher strafbar! ([Landkreis Unterallgäu informiert](#))

4.1.4 Unsachgemäße Reinigung eines "Asbestdaches"

Dabei kam es beispielsweise durch die unsachgemäße Reinigung eines asbesthaltigen Eternitdaches zu einem Urteil des Amtsgericht Mühldorf. <http://www.enius.de/presse/909.html>

4.1.5 Beseitigung rechtswidrig entsorgter Abfälle durch Grundstückseigentümer

Das Ordnungsamt verlangte von der Erbengemeinschaft die Beseitigung. [VG Mainz 30.03.2009 Az. 3 L 175/09 MZ](#)

4.1.6 Weitere Urteile zu Asbest

Siehe EGGBI Homepage [Asbesturteile](#) und "[kostenlose Urteile](#)" sowie Zusammenfassung [Gerichtsurteile](#). Weitere Urteile auch auf der Seite "[Asbestgutachter](#)"

Einfacher als für Nachbarn wäre grundsätzlich die

4.2 Forderung nach Sanierung (Ansprüche Mieter belasteter Objekte)

4.2.1 Anspruch auf Mietminderung

Genügt es für die Annahme eines Mangels, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass der Mietgebrauch durch die infrage stehende Beschaffenheit jederzeit erheblich beeinträchtigt werden könnte?

Die Antwort des Landgerichts Lübeck (LG Lübeck – 14 S 14/17, Urteil vom 15.02.2018) lautet: Ja! ([Mieter- Verbraucherschutz](#))

Für die Annahme eines Mangels genügt es grundsätzlich, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass der Mietgebrauch durch die infrage stehende Beschaffenheit jederzeit erheblich beeinträchtigt werden könnte (m. H. a. BGH, Urteil vom 24. Oktober 2007, XII ZR 24/06, ZMR 2008, 274; BGH, Urteil vom 23. September 1992, XII ZR 44/91, NJW 1992, 3226; BGH, Urteil vom 15. Dezember 2010, XII ZR 132/09, NJW 2011, 514; KG, Urteil vom 17. September 2012, 8 U 87/11, GE 2012, 1636; OLG Hamm, Beschluss vom 25. März 1987, 30 REMiet 1/86, OLG Hamm, Beschluss vom 25. März 1987, 30 RE MietR 1/86, NJW-RR 1987, 968). Hierfür genügt es, wenn die Sache nur in Befürchtung einer Gefahr benutzt werden kann, die Gefahr vermöge des Zustandes der Sache den Eintritt eines Schadens erwarten lässt (m. H. a. BGH, Urteil vom 07. Juni 2006, XII ZR 34/04, GE 2006, 967, BGH, Urteil vom 11. Mai 2006, VII ZR 146/04, GE 2006, 968; Staudinger/Emmerich, BGB, 2014, § 536 Rn. 8). Es ist nicht erforderlich, dass der Mieter von dieser Gefahr Kenntnis hat oder dass der Fehler überhaupt erkennbar ist (m. H. a. BGH, Urteil vom 22. Januar 1968, VIII ZR 195/65, NJW 1968, 885; BGH, Urteil vom 01. April 1963, VIII ZR 257/61, NJW 1963, 1449; BGH, Urteil vom 27. März 1972, VIII ZR 177/70, NJW 1972, 944). LG Lübeck, Urteil vom 17.11.2017 - 14 S 107/17

Auch bei Asbestrückständen an Nebengebäuden:

Der Mieter eines Hauses mit Nebengebäuden hat einen Anspruch auf Minderung der Miete, wenn festgestellt wird, dass an den Nebengebäuden Rückstände von Asbestfasern vorhanden sind.

Hierbei bedarf es keiner mit an Sicherheit feststehenden Gesundheitsgefahr für den Mieter. Vielmehr ist ausreichend, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Mannheim Az. 4 S 213/95

Ein Mangel i.S. von § 537 BGB liegt vor, wenn die Mietsache mit einem Fehler behaftet ist, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder mindert. Hiervon ist auch dann auszugehen, wenn die Benutzung der Sache mit einer Gesundheitsgefährdung verbunden ist. Es ist nicht erforderlich, dass eine solche Gefährdung mit Sicherheit feststeht. Es genügt, dass sie nicht ausgeschlossen werden kann. (OLG Hamm, NJW-RR 1987, 968 = RES 3. MietRändG Nr. 8 m.w. Nachw.)

Anwaltlich zu klären ist die Frage - ob diese – im genannten Urteil bestätigte „Wertminderung“ des eigentlichen Mietobjektes nicht auch umgesetzt werden kann auf unmittelbare Nachbarobjekte, und zwar ebenfalls ohne „mit an Sicherheit feststehender Gesundheitsgefahr“.

Auf jeden Fall kann aber eine Forderung nach „Entfernung“ der Belastungsquelle in der Nachbarschaft „unbestritten“ eingeklagt werden, wenn eine Faserbelastung am betreffenden eigenen Grundstück (auch auf dem "geplanten" Baugrund) nachgewiesen werden kann. (Voraussetzung Luftmessung/ tatsächliche Faserbelastung).

Eine entsprechende Durchsetzung dieser Forderung ist aus meiner Sicht – sofern eine kurzfristige einvernehmliche Lösung mit dem Eigentümer des Asbest-Gebäudes nicht möglich ist, auf jeden Fall ebenfalls nur mit anwaltlicher Unterstützung möglich. Oft reicht aber bereits eine Androhung gerichtlicher Schritte, um ein Einlenken des Nachbarn (fachgerechte Entsorgung) zu erreichen.

4.2.2 Anwaltliche Unterstützung

Bei der Auswahl eines Anwaltes sollte unbedingt immer im Vorfeld nach dessen Kompetenz (Erfahrungen) in Fragen des Bau- und Umweltrechtes nachgefragt werden.

4.2.3 Prozesskostenhilfe

"Ein Zivilprozess kostet Geld. Kann eine Partei die Kosten für das Gericht und – wenn notwendig – für einen Rechtsanwalt nicht selbst aufbringen, wird ihr die gerichtliche Durchsetzung oder Verteidigung von Rechten durch die Prozesskostenhilfe ermöglicht. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle Bürgerinnen und Bürger einen Zugang zum Recht haben - unabhängig von Vermögen und Einkommen." Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

4.3 Ergänzungen – mit Angabe der Literaturquellen:

4.3.1 Freisetzung aus verbauten Produkten

*Durch **Verwitterung** können Asbestfasern aus im Außenbereich verbauten Produkten freigesetzt werden. Die vorhandene Fläche Asbestzement im Hochbau beträgt in den alten Bundesländern etwa 900 Mio. m², davon sind etwa 300 Mio. m² unbeschichtete Platten. Für die neuen Bundesländer wird die Fläche der Asbestzementplatten (meist unbeschichtet) auf etwa 500 Mio. m² geschätzt (SCHMIDT-SIEBETH 1993). (Bundesinstitut für Bau-Stadt- und Raumforschung)*

In einer Studie aus der Schweiz (BUWAL 2005), an der auch die Fa. Eternit AG beteiligt war, wurde untersucht, ob von verwitternden Asbestzementplatten auf Dächern Asbestfasern in die Luft freigesetzt werden. Die gemessene Konzentration von Asbestfasern in unmittelbarer Nähe der untersuchten Dächer lag demnach in allen 61 Fällen unter der Nachweisgrenze von 100 F/m³. (Link zum Bericht)

Weitere Literaturquellen: http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_9_asbest.pdf

4.3.2 Forschungsergebnisse

Forschungsergebnisse belegen, dass in ungünstigen Fällen in der nahen Umgebung von Reihenhäusern mit unbeschichteten Asbestzement-Fassaden in einem Abstand von etwa 1 bis 2 Metern Faserkonzentrationen bis etwa 1.000 F/m³ auftreten können, normal wären 100 F/m³. Bei Abständen von über 100 m wurde allerdings keine erhöhte Belastung der Luft mehr gemessen.

<http://www.enius.de/presse/2118.html>

4.3.3 "Grenzwerte"

"Das Bundesgesundheitsamt (BGA) hat 1990 als Richtwert für eine tolerierbare Faserkonzentration in der Umwelt bei kontinuierlicher Belastung einen Wert von deutlich unter 1.000 (Asbest) Fasern je Kubikmeter (F/m³) Luft genannt. Außer "Arbeitsplatzgrenzwerten" ([TRGS 910](#)) konnte ich nur wenige Aussagen zu Grenzwerten finden.

Das Bundesinstitut für Bau-Stadt und Raumforschung publizierte 2010 folgende "Dringlichkeitsstufen" für Sanierungen von Innenräumen:

Dringlichkeitsstufe	Faseranzahl pro m ³ (F/m ³)	Handlungsbedarf
I	> 1.000	sofort
II	500-1.000	mittelfristig
III	200-500	langfristig
IV	50-200	kein Bedarf

Es können kritische Konzentrationen von Asbestfasern von bis zu einigen 1000 F/m³ auftreten. Hier besteht sofortiger Sanierungsbedarf. Der theoretische Zielwert für die Sanierung von Innenraumbelastungen ist der Wert 0 F/m³. Der praktische Zielwert ist ein Wert von 200 F/m³. [Textquelle](#)

4.3.3.1 Ubiquitäre Faserbelastung:

Da es sich bei Asbest um ein natürlich vorkommendes Mineral handelt, ist es auch in der Umwelt vorhanden. Als natürliche Hintergrundbelastung wurde eine Faserkonzentration von 100 bis 150 Asbestfasern pro Kubikmeter (F/m³) festgestellt.

Durch Verwitterung von natürlichen Lagerstätten werden kontinuierlich Asbestfasern freigesetzt. Auch fernab von Belastungsquellen misst man daher geringe Faserkonzentrationen – etwa 100 bis 150 Fasern pro Kubikmeter Luft (F/m³) – die sogenannte Hintergrundbelastung. ([Textquelle](#))

5 Hauskauf

5.1 Aufklärungspflicht des Verkäufers

Wozu ist der Verkäufer verpflichtet?

Der Verkäufer einer Immobilie ist verpflichtet, jedem potenziellen Käufer unaufgefordert über alle asbesthaltigen Baustoffe des Gebäudes eine genaue Auskunft zu erteilen, sofern ihm das Vorhandensein bekannt ist. Das geht aus dem Leitsatzurteil des Bundesgerichtshofs vom 27. März 2009 hervor.

Baustoffe wie Asbest, die bereits in geringen Mengen kanzerogen wirken, stellen einen sogenannten offenbarungspflichtigen Sachmangel dar, auch wenn die Baustoffe zu Erbauungszeiten gebräuchlich waren. Kommt der Verkäufer dieser Aufklärungspflicht nicht nach, sind die Voraussetzungen für eine arglistige Täuschung erfüllt. Dies wiederum führt dazu, dass der Verkäufer für den Schaden haftet und dem Käufer Schadensersatz leisten muss, selbst wenn ein Gewährleistungsausschluss besteht. Es muss dafür auch nicht nachgewiesen werden, dass die Baustoffe im Haus tatsächlich Fasern abgeben, die zu einer Gesundheitsgefährdung führen. Dieser Nachweis ist nicht notwendig, weil eine gewöhnliche Nutzung des Objektes Renovierungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten einschließt. Diese Tätigkeiten führen auch bei fest gebundenen Fasern – wie beispielsweise im Asbestzement – während der Bearbeitung zu einer erheblichen Faserfreisetzung und gefährden damit Gesundheit und Umwelt.

Beachten Sie:

Wenn Sie als Käufer aufgrund von sehr offensichtlicher Asbestbelastung wie z.B. Eternitplatten im Außenbereich selbst davon hätten wissen können, werden Sie vor Gericht zumindest sehr eingehend dazu befragt und bleiben im ungünstigsten Fall auf den Sanierungskosten sitzen. (Quelle "Asbestprofis")

6 Miete

6.1 Der Auskunftsanspruch

Besteht der Verdacht, dass asbesthaltige Bauteile, meist zwischen 1950 und 1980, in der Wohnung verbaut wurden, haben Mieter gegen den Vermieter einen Anspruch auf Auskunft, ob sich tatsächlich Asbest in der Wohnung befindet. Das Auskunftsbegehren sollte in schriftlicher Form und unter Fristsetzung an den Vermieter gerichtet werden, einen Formulierungsvorschlag finden Sie am Ende dieses Infoblattes.

Lässt der Vermieter die Frist verstreichen und reagiert er nicht auf die Aufforderung, kann der Mieter eigenhändig ein Institut mit der Untersuchung beauftragen. Der Berliner Mieterverein ist bei der Vermittlung von Instituten, die Proben entnehmen und Prüfungen vornehmen, behilflich. Sollte sich herausstellen, dass die Wohnung tatsächlich asbestbelastet ist, kann der Mieter gegen den Vermieter Ersatz der Aufwendungen verlangen, die für die Beauftragung der Untersuchung angefallen sind.

6.2 Instandsetzung – Beseitigung des Asbests

Nach dem Gesetz muss der Vermieter dem Mieter die Wohnung in einem ordnungsgemäßen und fehlerfreien Zustand überlassen und während der Mietzeit so erhalten. Treten Fehler und Mängel auf, muss der Vermieter sie beseitigen.

Ist Asbest in der Wohnung vorhanden, stellt dies einen Mangel dar, dessen Beseitigung der Mieter vom Vermieter verlangen kann. Unstreitig besteht dieser Anspruch bei beschädigten Asbestmaterialien, durch die Asbestfasern in die Raumluft treten können. Hier ist unverzügliches Handeln erforderlich. Der Vermieter ist schriftlich und unter Fristsetzung aufzufordern, die beschädigten Asbestbauteile unter Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen zu beseitigen. Gleichzeitig sollte das LAGetSi als zuständige Ordnungsbehörde informiert werden, um die ordnungsgemäße Beseitigung zu überwachen.

Umstritten ist, ob auch fest gebundener Asbest z.B. in unbeschädigten Bodenplatten einen Instandsetzungs- und Beseitigungsanspruch des Mieters begründet. **Dieser Anspruch wird teilweise mit dem Argument verneint, dass keine Asbestfasern frei gesetzt werden können und daher von unbeschädigten Baustoffen oder Materialien wie den Bodenplatten keine Gesundheitsgefahren ausgehen.**

Untersuchungen warnen jedoch vor dem Alterungsprozess der teilweise vor 30 oder 40 Jahren verlegten Bodenplatten. Durch normale Beanspruchung werden diese Bodenplatten zunehmend porös, so dass das Freisetzen von Asbestfasern nicht ausgeschlossen werden kann. Die potentielle Gesundheitsgefahr durch alternde asbesthaltige Bodenplatten widerspricht dem vertragsgemäßen Zustand einer Wohnung, so dass nach Ansicht des Berliner Mietervereins ein Beseitigungsanspruch auch von noch unbeschädigten Bodenplatten zu bejahen ist. (Mehr Infos: "Berliner Mieterverein")

7 Entfernung – Reinigung asbesthaltiger Materialien oder Gegenstände

Bei einer Asbestsanierung müssen Schutzmaßnahmen für die Sanierungsarbeiter, **Maßnahmen zum Schutz Dritter** (z.B. Bewohner des Hauses) und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen und eingehalten werden. ([Asbestgutachter](#)).

Auftraggeber einer Sanierung sollten vor Beginn der Sanierung unbedingt Einsicht in die für Handwerksfirmen ohnedies vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung einfordern.

Dies betrifft vor allem Punkt 7 von § 6 Informationsvermittlung und Gefährdungsbeurteilung der Gefahrstoffverordnung "Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen"

Diese Informationen sollte der Auftraggeber auf Anforderung auch "besorgten Mietern" vorlegen, um mögliche spätere Auseinandersetzungen mit diesen als "Vermieter", aber auch mit Nachbarn "als Auftraggeber der Sanierung" ausschließen zu können.

Wie wird Asbest bei einer Dachsanierung entfernt und entsorgt?

*Bei der Demontage der alten Dachhaut muss äußerst vorsichtig vorgegangen werden. Das Freisetzen von Asbestfasern ist unbedingt zu vermeiden. Die Arbeiter tragen entsprechende Schutzanzüge sowie Atemmasken. **Die Platten dürfen nicht zerbrochen werden.** Verpackt werden die Asbestplatten in spezielle, reißfeste Foliensäcke. Die Entsorgung von Asbest erfolgt als teurer Sondermüll. ([Textquelle](#))*

Dies ist einfach durchführbar, wenn die Dachplatten unbeschädigt sind, und bei fachgerechtem Abbau keine Staubeentwicklung zu erwarten ist. Sollte dies nicht gewährleistet sein, sind darunterliegende Wohnungen (möglicherweise auch Wohnungen in Nachbarhäusern) entsprechend von der ausführenden Firma gewissenhaft vor möglichen Belastungen der Innenräume über Fenster, Lüftungseingänge, Balkontüren, aber auch Balkone selbst... zu schützen.

Auch die Reinigung verwitterter Asbestzementplatten sollte – wenn überhaupt – nur feucht und durch Fachbetriebe unter Einhaltung der geltenden Vorschriften (TRGS 519) erfolgen. Eine Reinigung mit dem Hochdruckreiniger ist untersagt!
Adressen geeigneter Fachfirmen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt bei der jeweiligen Bezirksregierung.

Achtung: Die Gesundheitsgefährdungen durch unsachgemäße Sanierungen sind keine Lappalie. Sie sollten daher die Polizei rufen, falls Ihnen mangelnde Sorgfalt auffällt, ebenso bei unsachgemäßer Entfernung asbesthaltigen Materials – und schon bei Verdacht darauf.

http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_9_asbest.pdf

Ich empfehle, dazu möglichst eine Fotodokumentation zu erstellen, um Beweise für beispielsweise Kostenforderungen eventueller späterer Wohnungsfeinreinigungen zu besitzen.

Empfehlung Verbraucherzentrale für Auftraggeber:

Der Auftragnehmer, z.B. ein Handwerksunternehmen, hat nach **§ 6 der Gefahrstoffverordnung eine Ermittlungspflicht** und **muss** auf dieser Grundlage eine Gefährdungsbeurteilung für seine ausführenden Mitarbeiter erstellen. Sprechen Sie sich im Hinblick auf die Asbesterkundung daher vorher mit dem Auftragnehmer ab. ([Textquelle](#)) (Siehe auch Kapitel: **8.1.2**)

7.1 Versiegeln von Asbestplatten

Ein Versiegeln von Asbestplatten macht nur dann Sinn, wenn das Dach oder die Fassade ansonsten noch von guter Qualität sind! Auch dabei müssen Vorschriften beachtet werden- das Tragen eines entsprechenden Schutzanzuges ist Voraussetzung! Eine Vorbereitung des Untergrundes darf bestenfalls aus dem Aufbringen einer Grundierung bestehen, ein Anschleifen oder Reinigen mit Hochdruck würde verbotenerweise Fasern freisetzen.

Sollten die Platten bereits stark verwittert sein, so ist ohnedies von einer zeitnahen Sanierungserfordernis auszugehen - ein Versiegeln macht in diesem Fall keinen Sinn mehr.

7.1.1 Zitat Firma Rathscheck:

"Abriss-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten dürfen bei asbesthaltigen Werkstoffen nur von zertifizierten Fachbetrieben vorgenommen werden. Das ordnungsgemäße Streichen von beschichteten Asbestplatten kann gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519) jedoch als emissionsarmes Verfahren eingestuft werden. Es darf daher unter Auflagen auch von Privatpersonen vorgenommen werden. **Dies ist allerdings nur der Fall, wenn die Bausubstanz in einem guten, beschädigungsfreien Zustand ist und die Gefährdung Dritter ausgeschlossen werden kann.** Wichtig ist, dass es sich hierbei nur um das Streichen der Asbestplatten handelt. Vorarbeiten wie eine Reinigung dürfen nicht von Privatpersonen vorgenommen werden.

Zum Reinigen und Streichen von Asbestplatten ist nach dem BGI 664 ausschließlich das Verfahren BT19 zugelassen. **Dieses Verfahren darf nur von einem Fachbetrieb durchgeführt werden.** Hierbei sind zahlreiche Vorschriften genauestens zu beachten. Allerdings ist es in beiden Fällen ratsam, einen Experten mit der Durchführung zu beauftragen." (Rathscheck.de)

7.1.2 Zitat Stiftung Warentest:

7.1.2.1 Unbeschichtete Asbestzementdächer und -fassaden.

Wenn Dach- oder Fassadenplatten unbeschichtet sind, können alters- und witterungsbedingt Asbestfasern freigesetzt werden. Diese Konzentrationen sind sehr gering und in der Regel nicht höher als die Konzentration an Asbestfasern, die ohnehin schon in der Luft vorhanden ist.

Unsere Umgebungsluft enthält regional unterschiedlich zwischen 50 und 200 Asbestfasern/m³. Bewuchs auf dem Dach, wie z.B. Moose und Flechten, bieten einen gewissen Schutz vor Faserfreisetzungen und sollten nicht entfernt werden.

Das Anstreichen des unbeschichteten Daches mit Farbe oder Lack ist nicht sinnvoll, weil die dafür notwendige Vorbehandlung, z. B. die Reinigung des Daches mit Drahtbürste oder Hochdruckwasserstrahl zu extrem hohen Asbestemissionen führt. Einige Firmen bieten an, das Asbestzementdach ohne Vorbehandlung zu beschichten. Doch die Erfahrung zeigt, dass dies nicht zum Erfolg führt. Die Farbe löst sich schon bald wieder vom Untergrund. ([Textquelle](#)).

7.1.2.2 Starke Verwitterung, beschädigte Platten

Bei starker Verwitterung, Beschädigungen der Platten und vor allem beim Risiko auch herabfallender Platten ist allerdings ein sofortiger Handlungsbedarf angesagt – gegebenenfalls das Gesundheitsamt zu informieren. Siehe auch Aussagen Umweltbundesamt, Kapitel: [2.2.2](#)

7.2 Literaturempfehlungen:

[Asbest – noch lange ein Krebsrisiko](#) (Krebsinformationsdienst)

[Asbest – Informationen über Abbruch, Sanierung- und Instandhaltungsarbeiten](#) (BGBAU)

[Warum Asbest runter muss](#) (Dachziegelindustrie)

[Warum ist Asbest gefährlich](#) (Umweltbundesamt)

[Asbest in Wohnbauten](#) (Bundesamt für Gesundheit- Schweiz)

[Asbest in den neuen Bundesländern](#) (Umweltbundesamt)

[Vielen Dächern und Fassaden droht Asbestgefahr](#) (Homesolute)

[Asbest Versiegeln?](#) (Hausjournal)

[Was kostet eine Fassadensanierung?](#) (Kostencheck)

[Info Stiftung Warentest zu Asbest](#)

8 Welche Vorschriften gibt es für den Umgang mit Asbest?

Die in Deutschland relevanten Rechtsgrundlagen der Verwendungsverbote und Umgangsbeschränkungen für Asbest sind folgende:

- [Chemikalien-Verbotsverordnung \(ChemVerbotsV\)](#)
- [Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#)
- [Technische Regel für Gefahrstoffe \(TRGS 519\) – Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten](#)

Grundlage für alle weiteren Vorschriften und Regelungen ist das EU-weite Verwendungsverbot für Asbest ([Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#)). Dies gilt für alle potenziell betroffenen Kreise, also auch für Privatpersonen.

- [Entsorgung von Asbest](#)
- [Merkblatt zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen](#)

8.1 Wer darf sanieren?

Nicht jedes Bauunternehmen darf eine Asbestsanierung durchführen. „Unternehmen, die entsprechende Sanierungen oder Abbruch- und Instandhaltungsarbeiten in asbesthaltigen Häusern durchführen, brauchen sachkundige Verantwortliche und zusätzlich sachkundige Vertreter“...

Im Falle fest gebundener Asbestprodukte sind solche Arbeiten für Laien jedoch erlaubt. „Doch auch Privatpersonen müssen sich an die strengen Auflagen und Sicherheitsvorschriften der TRGS 519 halten, daher sollten sie sich zumindest Rat bei einem guten Fachbetrieb holen.“

8.1.1 Wesentliche Passagen aus der TRGS 519

Die TRGS 519 gilt zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Asbest und asbesthaltigen Materialien bei Abbruch-, Sanierungs- oder **Instandhaltungsarbeiten** (ASI-Arbeiten) und bei der Abfallbeseitigung....

Instandhaltungsarbeiten: (Kapitel 2.3)

Instandhaltungsarbeiten im Sinne dieser TRGS umfassen alle Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes (Wartung), zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes (Inspektion) und zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes (Instandsetzung). Unter Instandhaltungsarbeiten fallen die dafür erforderlichen Nebenarbeiten sowie Tätigkeiten nach Nummer 17 dieser TRGS.

Sachkundige Personen (Kapitel 2.7)

Gemäß § 2 Absatz 14 GefStoffV ist sachkundig, wer seine bestehende Fachkunde durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien erweitert hat.

Anzeige an die Behörde (Kapitel 3.2)

Der zuständigen Behörde ist die Tätigkeit mit asbesthaltigen Materialien spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Den Beschäftigten und dem Betriebs- oder Personalrat ist Einsicht in die Anzeige zu gewähren. Eine Durchschrift der Anzeige ist dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu übersenden. [TRGS 519](#)

8.1.2 Gefährdungsbeurteilung vor Beginn von baulichen Tätigkeiten:

Unternehmer haben auf Grund verschiedener gesetzlicher Regelungen die Verpflichtung zur Durchführung und Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung. Betrachtungsfelder können Ablauforganisation, Arbeitsmittel, Gefahrstoffe und Notfallplanung sein. ([bgbau](#))

*Der Auftragnehmer, z.B. ein Handwerksunternehmen, hat **nach § 6 der Gefahrstoffverordnung** eine Ermittlungspflicht und muss auf dieser Grundlage eine Gefährdungsbeurteilung für seine ausführenden Mitarbeiter erstellen. ([Verbraucherzentrale- Asbest](#))*

Mehr Infos zur [Gefährdungsbeurteilung](#)

Dazu gibt es auch eine

[Leitlinie für die Asbesterkundung](#) (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin baua)

8.1.3 Änderungen der Gefahrstoffverordnung TRGS 159 (Referentenentwurf 2022)

8.1.3.1 Aktueller Stand

[BAUA Änderungen TRGS 159](#)
[Korrigierte TRGS 159 Stand 2022](#)

8.1.3.2 Geplante Änderungen

*Eine der wichtigsten Änderungen ist, dass die novellierte Gefahrstoffverordnung **künftig Informations- und Mitwirkungspflichten des "Veranlassers" von Bautätigkeiten** vorsieht." Das bedeutet, dass künftig der Bauherr, die Bauherrin oder der Auftraggeber/-in ermitteln muss, ob in dem jeweiligen Gebäude Asbest oder andere Gefahrstoffe vorhanden sind. So soll sichergestellt werden, dass die Handwerksbetriebe schon bevor sie ihre Arbeit aufnehmen über eventuell vorhandene Gefahrstoffe informiert sind und entsprechend agieren können.*

8.1.3.3 Weiterer Unterschied im Referentenentwurf neue TRGS 159 und aktuelle TRGS 159

Ein wichtiges Beispiel hierfür sind Ergänzungen bei den Regelungen zur **Gefährdungsbeurteilung**, **wonach dort auch psychische Belastungen** zu berücksichtigen sind, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen entstehen können.

Im Rahmen der Änderung der PSA-Benutzungsverordnung (Artikel 2) ist ein Verweis in § 2 Abs. 1 Nr. 1 an die geänderte Rechtslage anzupassen. Gleiches gilt für die Änderung der Biostoffverordnung (Artikel 3) in Bezug auf die in Anhang II enthaltene Fußnote. [Unterschiede TRGS 159 Referentenentwurf](#)

9 Empfehlung bei Asbest am Nachbargrundstück:

- a) Klärung mit Besitzer des Nachbargrundstückes – ob in absehbarer Zeit eine **fachgerechte Sanierung/ Entsorgung** ohnedies zu erwarten ist – Hinweis auf finanzielle Risiken (Schadensforderungen) bei künftigen unsachgemäßen Tätigkeiten an den Dächern (siehe oben), Fassaden, Lagerung die zu Belastungen führen und auf Aussagen des Umweltbundesamtes (Kapitel: [2.2.2](#))
- b) Kontaktaufnahme (schriftlich) mit zuständiger Behörde (bei Privatgrundstücken Umwelt- und Gesundheitsamt – bei gewerblichen Gebäuden Gewerbeamt) mit der Bitte, ausreichende Maßnahmen zu veranlassen. Negative Antworten nach Möglichkeit beeinspruchen (gerne mit Unterstützung durch beratung@eggbi.eu)
Siehe dazu Kapitel:
- c) Sollte der Nachbar damit argumentieren, er würde die Platten in Kürze "versiegeln", so ist er darauf hinzuweisen, dass dies nur bei unbeschädigten Platten erfolgen kann (siehe Kapitel: [7.1](#)) – bei bereits stark verwitterten Platten unter Hinweis auf bereits vorhandene (zu erstellende) Fotos, die einen möglichen desolaten Zustand der Platten nachweisen, dies aber im konkreten Fall nicht mehr zutrifft.
- d) Dazu wenn möglich Vorlage der Dokumentation herabfallender Stücke und Aufforderung zur unmittelbaren Sanierung – bei Bedarf (keine Gesprächsbereitschaft)
- e) Einschalten eines **ANWALTS**

Falls aus anwaltlicher Sicht erforderlich- nützlich:

- f) Messung der Faserbelastung am eigenen Grundstück (optimal: Luftprobeentnahmen bei unterschiedlichen Windverhältnissen)
Dazu sinnvoll: Klärung der Frage, ob eine Kostenerstattung einer solchen Prüfung eingefordert werden kann, wenn ja - bereits Hinweis darauf bei Schritt b)
- g) Falls eine Belastung nachgewiesen werden kann: sofortige Aufforderung an Nachbarn zur Sanierung oder Klagedrohung - Anzeige bei Umweltbehörde - **ANWALT**
- h) Falls keine Gesundheitsgefährdung eindeutig nachgewiesen werden kann und eine gerichtsfähige Dokumentation der extremen „Abwitterung“ möglich ist - Klärung mit **Anwalt** - ob ähnlich den Mieterurteilen allein aus der „Nichtausschließbarkeit“ einer Gesundheitsgefährdung ein Entfernen eingefordert werden kann

10 Asbest in und um Schulen und Kitas

10.1 Asbest im Gebäude

In und an vielen alten Schul- und Kitagebäuden finden sich noch immer asbestbelastete Produkte. Siehe dazu: [Asbest und Schulen - alleine 2019 wieder über 30 Fälle](#)

Sehr oft werden auch hier

- die gesundheitlichen Risiken bagatellisiert, seriöse Messungen verweigert
- erforderliche Sanierungen verschleppt –
- und/oder Sanierungen nicht fachgerecht durchgeführt.

Elternvertreter, Lehrer und Schulleitungen sind in der Pflicht, solche Missstände dem Schulträger unmittelbar (zeitgleich auch schriftlich) zu melden, sollte dieser nicht ausreichend reagieren, sofort das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.

Als letzter Ausweg bleibt, – im Interesse der Vermeidung von Spätfolgen für Schüler und Lehrer leider in manchen Fällen nur der Gang an die Öffentlichkeit (Stadträte, Presse, regionales TV, Radiosender).

- [Bagatellisierung von Schadstoffbelastungen durch manche\(!\) Amts- und Klinikärzte, Schulbehörden, Gesundheitsämter sowie "Gutachter"](#)
- [Hinweise für Elternbeiräte, Personalvertreter, Schulleiter bei Schadstoffproblemen an Schulen](#)
- [Konfliktfreie Vorgangsweise bei Schadstoffproblemen an Schulen/ Kitas](#)

10.2 Asbest im Nachbargrundstück

Lehrer, Schulleitung und Elternvertreter sollten aber auch unbedingt reagieren, wenn es zu gesetzwidrigem Umgang mit Asbest bei Umbau und Abriss- Arbeiten unmittelbar im Nachbarschaftsbereich der Schule kommt und damit Pausenhof und/oder Klassenzimmer bei geöffneten Fenstern belastet werden können.

Hier muss unmittelbar Gewerbeaufsicht und Gesundheitsbehörde eingeschaltet werden, die Meldung sollte unbedingt- versehen mit Dringlichkeitshinweis **in schriftlicher Form erfolgen**, um bei späteren Auseinandersetzungen ausreichend Beweismittel vorlegen zu können. **Besonders hilfreich wären dabei entsprechende Fotos von der Baustelle.**

Wir wissen von Fällen, in den asbesthaltiges Material bei Rückbauarbeiten aus oberen Stockwerken direkt – mit hoher Staubentwicklung nach dem Aufprall – abgeworfen wurden, dieser Staub sich dann in benachbarten Grundstücken wiederfand bzw. eingeatmet wurde.

In solchen Fällen empfehlen wir, zeitgleich bereits auch die regionale Presse zu informieren.

11 Asbest am Arbeitsplatz

11.1 "Verdacht auf Belastungen" am Arbeitsplatz

Während in verarbeitenden Betrieb anhand der Benennung der verarbeiteten Stoffe eine gesundheitliche Beurteilung derselben grundsätzlich möglich ist, entsprechende Maßnahmen im Risikofall auch einforderbar sind,

ist es bei bloßem Verdacht auf "gesundheitliche Belastungen" manchmal wesentlich schwieriger, den Arbeitgeber mit rechtlichen Mitteln zu Maßnahmen zu veranlassen.

Hier wären störende Gerüche, häufige Krankheitsmeldungen verursacht durch typische Symptome eines [Sick-Building-Syndroms](#) natürlich eine Grundlage, Raumluftmessungen einzufordern.

Oft besteht aber auch "nur" der Verdacht, ältere Akustikdecken, Fugenmassen könnten **Asbest**, PCB, PAKs oder andere Schadstoffe in die Raumluft abgeben - in diesen Fällen sollte vor allem der Betriebsrat auf den Arbeitgeber einwirken, die Sorgen der Arbeitnehmer ernst zu nehmen und entsprechende Prüfungen zu veranlassen. Die Übernahme der Kosten ([Beispiel: Kosten](#)) beispielsweise einer "Asbestbestimmung" stünde in keinem Verhältnis zu den negativen Auswirkungen auf das Betriebsklima bei Verweigerung.

Eigenmächtige Probeentnahmen und selbstbezahlte Untersuchungen stellen allerdings eine Besitzstörung dar, gegen die der Hauseigentümer/ Dienstgeber sogar gerichtlich vorgehen "könnte".

Sollten in "verdächtigen Bereichen" ohnedies bauliche Maßnahmen geplant sein, so ist der beauftragte Betrieb verpflichtet, vorher eine allgemeine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, um gesundheitliche Belastungen nicht nur seiner Mitarbeiter durch Asbest, PAK, PCB, Holzschutzmittel und andere Schadstoffe, aber auch erhöhte Schimmelbelastungen auszuschließen.

12 Asbestbelastungen bei Sanierungen und bei Abriss

Gesundheitsrisiken entstehen bei nicht fachgerechten Sanierungen und Rückbautätigkeiten vielfach vor allem für die beteiligten Arbeiter – aber auch für "Dritte"= Hausbewohner- möglicherweise auch Nachbarn.

Entsprechend entscheidend ist die **vorher durchzuführende** "Gefährdungsbeurteilung" – die vor allem bei Saniermaßnahmen oft völlig unterlassen wird, und vor jeder baulicher Tätigkeit vorgeschrieben ist.

*"Die Gefährdungsbeurteilung ist abgeschlossen, wenn Ersatzlösungen geprüft, die erforderlichen betrieblichen Maßnahmen zum Schutz der **Beschäftigten und Dritter** sowie das Verfahren zur Wirksamkeitsüberprüfung festgelegt sind."* Quelle: baua ("Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin")

Bei Tätigkeiten mit Asbest- Altlasten werden angesichts der aktuellen Sanierungswelle zusätzliche Gefahren vor allem für Handwerker befürchtet. (28.06.2021 NTV "Asbest Tote befürchtet")

12.1 Welche Vorschriften gibt es für den Umgang mit Asbest

Auszug aus Veröffentlichung Umweltbundesamt zu Asbest (Homepage Januar 2024)

Die in Deutschland relevanten Rechtsgrundlagen der Verwendungsverbote und Umgangsbeschränkungen für Asbest sind folgende:

- Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Technische Regel für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519) – Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (Neufassung in Arbeit)
- VDI 6022, Blatt 3 Hinweise zur Beprobung und zum Nachweis bei vermutetem Asbest in Bauteilen (Entwurf)

Grundlage für alle weiteren Vorschriften und Regelungen ist das EU-weite Verwendungsverbot für Asbest (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006). Dies gilt für alle potenziell betroffenen Kreise, mithin auch für Privatpersonen, die mit Asbest umgehen.

12.1.1 Die Technische Regel für Gefahrstoffe 519

Der Umgang mit Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten ist in der Technischen Regel für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519) geregelt. Sie ist auch von Privatpersonen einzuhalten. Die TRGS befindet sich aktuell in Überarbeitung, um auch den „neuen“ Asbestproblemen in Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern (so genannte PSF-Produkte) und dem Umgang damit gerecht zu werden.

12.2 "Asbestose" Jahrzehnte nach Asbestbelastung

Nach wie vor werden aber auch Erkrankungen gemeldet, verursacht durch Arbeiten mit Asbest aus der Zeit vor dem Verbot von Asbest!

*"Die Zeit von der Asbest-Exposition, also dem Einatmen der Asbestfasern, bis zum Auftreten einer darauf zurückzuführenden Erkrankung (Latenzzeit) ist lang und kann **bis zu etwa 30 Jahre** betragen. Daraus und aus der langfristigen Verwendung von Asbest am Arbeitsplatz bis in die 1990er Jahre erklärt sich, dass die Zahl der Anträge auf Anerkennung einer durch Asbest verursachten Berufskrankheit nach wie vor einen hohen Anteil an den insgesamt bei den Unfallversicherungen eingehenden Anträgen hat. Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf den Internetseiten des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung." (Umweltbundesamt)*

13 Gesundheitsrisiken durch "Asbestbelastung"

Die Gefahr von Asbest besteht in der Freisetzung von Fasern, die kürzer als fünf µm sind. Fasern dieser Länge können beim Einatmen in die Lungenbläschen gelangen und bereits bei geringer Belastung eine Asbestose auslösen. Fresszellen (Makrophagen) in der Lunge können die Fasern aufgrund ihrer Länge nicht vollständig umschließen und abtransportieren.

Stattdessen können die Nadeln durch die Lunge zum **Rippenfell**

wandern. Die kritische Fasergeometrie ist also der Grund für die gesundheitsgefährdende Wirkung. Dies gelte entsprechend auch für Mineralwolle älterer Bauart, erläuterte Dr. med. Dr. rer. nat. Heribert Ortlieb aus Baden-Baden anlässlich der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Thoraxchirurgie (DGT) Ende September in Karlsruhe. (Lungenärzte im Netz)

13.1 Wie gefährlich ist Asbest?

Aussagen der Verbraucherzentrale

"Eingeatmete Asbestfasern können je nach Konzentration und Dauer der Aufnahme Asbestose, eine chronisch-entzündliche Erkrankung der Atemwege und Lunge, auslösen. Asbestose wird seit 1936 als Berufskrankheit anerkannt. Die meisten Berufskrankheiten mit Todesfolge werden auch heute noch durch Asbest verursacht. Asbestfasern können tief in die Lunge eindringen, in angrenzende Gewebe und Organe wandern und dort nach etwa 30 Jahren Tumore in Kehlkopf, Lunge und anderen Organen bilden (Lungen- oder Rippenfellkrebs). Laut dem Nationalen Asbestprofil Deutschland verursachte der berufsbedingte Umgang mit Asbest auch 2017 noch 63 % aller Todesfälle infolge einer Berufskrankheit. Von 1994-2017 wurden mehr als 34.000 Todesfälle infolge asbestbedingter Berufskrankheiten gezählt."

13.2 Asbestose

Die **Asbestose** (Asbestlunge) ist eine Erkrankung der Lunge, die durch Einatmen und Ablagerung von Asbeststaub in den Atemwegen entsteht. Sie kann zu einer Vernarbung des Lungengewebes, aber auch zu Lungenkrebs führen. Die Gefahr einer **Asbestose** steigt mit den Jahren der Asbest-Exposition.

13.3 Rippenfellkrebs

Das **Mesotheliom** ist ein Tumor, der zum Beispiel von Zellen des Lungenfells, des Bauchfells oder des Herzbeutels ausgeht und die Lunge mantelförmig umschließt. Er tritt besonders bei Menschen auf, die über eine lange Zeit mit Asbest Kontakt hatten. Das Mesotheliom kann gutartig oder bösartig (Rippenfellkrebs, Brustfellkrebs) sein. Die Behandlung besteht meist in einer Operation kombiniert mit einer Chemotherapie. (Netzdoktor)

13.4 COPD und weitere gesundheitliche "Dauerschäden"

Eine langjährige Asbestexposition kann zu verschiedenen, sowohl restriktiven als auch obstruktiven Erkrankungen (das heißt die Ein- oder Ausatmung behindernde Atemwegsverengungen) führen, die sich teilweise auch unabhängig vom radiologischen Befund darstellen.

Bisher anerkannte, das heißt entschädigungsberechtigte Berufskrankheiten sind die Asbestose und Pleurafibrose (BK 4103), Lungen- und Kehlkopfkrebs (BK 4104), Tumor im Rippenfell, Bauchfell oder Herzbeutel (so genanntes Mesotheliom, BK 4105).

Die Funktionseinschränkungen bei Patienten, bei denen sich nur geringe asbestbedingte radiologische Veränderungen finden lassen, legen aber nahe, dass die Betroffenen nicht nur mineralischen Fasern, sondern auch anderen Stäuben ausgesetzt waren. „Das **Einatmen solcher Stäube² kann** - wie das aktive Zigarettenrauchen, für das allerdings natürlich keine Entschädigung eingefordert werden kann - die Entwicklung einer **chronisch-obstruktiven Lungenerkrankung (COPD)** mit oder ohne Lungenüberblähung (Lungenemphysem) verursachen“, erklärt Prof. Baur. (Lungenärzte im Netz)

Mehr Infos zu COPD

13.5 COPD und Asbestose

"Die Ursache der Asbestose konnte aufgrund seiner früheren beruflichen Tätigkeit im Baugewerbe im Umgang mit asbesthaltigem Zement eindeutig belegt werden. Die Anerkennung der Asbestose als Berufserkrankung erfolgte durch die Berufsgenossenschaft (BG).

Ob sich die COPD aufgrund der Asbestose entwickelt hat, ist bis heute nicht geklärt. Zwei Gutachten, die der Frage nachgingen, wurden erstellt (ein Gutachten aufgrund der Aktenlage). Das Ergebnis: ein eindeutiger, wissenschaftlich nachweisbarer Zusammenhang sei nicht bewiesen!" ("Patienten- Bibliothek", Seite 16)

13.6 Asbestbedingt Todesfälle

"Asbestose und Erkrankungen der Pleura, Lungen- oder Kehlkopfkrebs sowie malignes Mesotheliom sind bedeutende Ursachen von Mortalität, insbesondere von beruflich bedingter Mortalität. Abb. 9.1³ zeigt die relativen Anteile der sechs Berufskrankheiten mit der höchsten Zahl an Todesfällen im Jahre 2017. Das Mesotheliom führt zu den meisten Todesfällen (32 %), gefolgt von asbestverursachtem Lungenkrebs mit dem zweitgrößten Anteil (23 %) sowie Asbestose, die an fünfter Stelle steht (7 %). **Insgesamt waren asbestbedingte Erkrankungen für 63 % aller Todesfälle infolge einer Berufskrankheit verantwortlich. Dieser Trend war in den letzten Jahren relativ konstant. Es wird erwartet, dass er sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen wird.**" (Nationales Asbestprofil Deutschland 2020)

13.7 Definition Asbestpleuritis

"Unter einer Asbestpleuritis versteht man das Auftreten kleiner benigner (Görlitz 2010) Pleuraergüsse nach Asbestexposition (Herold 2022). Sie tritt im frühen Stadium meistens einseitig, später auch beidseitig auf". (Altmeyers Enzyklopädie)

"Asbestbedingte Erkrankungen der Pleura werden häufig nicht oder nicht rechtzeitig erkannt. Sie manifestieren sich in Form von Schwielen und/oder Verkalkungen entweder der viszeralen oder der parietalen Pleura." (ASU- Arbeitsmedizin)

² Fasern von "Mineralwolle alt" werden aus gesundheitlicher Sicht ähnlich eingestuft wie Asbestfasern – in Frage gestellt wird auch immer wieder die "Ungefährlichkeit" von "Mineralwolle neu" – siehe dazu Informationssammlung Künstliche Mineralfasern (KMF)

³ Siehe Publikation:

https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/Gd80-3.pdf?__blob=publicationFile&v=6

"Nach Asbestexposition kann es zu einer Ansammlung von teilweise blutiger Flüssigkeit im Raum zwischen den Lungenhäuten (Pleurahöhle) kommen: Rippenfellentzündung.

Diese Manifestation der Asbestexposition tritt häufig innerhalb von zehn Jahren nach Beginn der Asbestexposition auf. Manchmal ist so viel Flüssigkeit vorhanden, dass die Entwicklung der Lunge behindert wird und Flüssigkeit (immer wieder) durch Punktionen entfernt werden muss.

Die Feuchtigkeit weist keine besonderen Eigenschaften auf, so dass es oft schwierig ist, einen Zusammenhang mit Asbest herzustellen. Die Symptome einer Rippenfellentzündung verschwinden oft mit der Zeit spontan, können aber auch wieder auftreten. Als Folge dieser Pleuritiden kann es zu Verwachsungen zwischen den Lungenhäuten kommen. So kann es zum Beispiel zu „Schalenbildung“ und Schrumpfung kommen, was in schweren Fällen zu Lungenfunktionsstörungen und Atemnot führt." ([instituit asbestlachtoffers](#))

13.8 Empfehlung zur Begutachtung asbestbedingter Berufskrankheiten

(Falkensteiner Empfehlung)

"Mit der Falkensteiner Empfehlung wird ein neues Kapitel in der Begutachtung asbestbedingter Berufskrankheiten aufgeschlagen. Erstmals werden die medizinischen und rechtlichen Grundlagen dieser Begutachtungen umfassend in einer Publikation dargestellt.

Die Liste der Berufskrankheiten erfasst zur Zeit in vier Tatbeständen das Erkrankungsgeschehen in Folge von Asbestkontakt:

Asbestosen bzw. Erkrankungen der Pleura (BK-Nr. 4103),

Lungenkrebs bzw. Kehlkopfkrebs (BK-Nr. 4104),

Mesotheliom des Rippenfells, Bauchfells oder Herzbeutels (BK-Nr. 4105) sowie

Lungenkrebs nach Einwirkung von Asbest und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) (BK-Nr. 4114).

Erkrankungen, die auf beruflichen Asbestkontakt zurückgeführt werden, stellen mit 14,1 % aller angezeigten und 24,1 % aller bestätigten Berufskrankheiten im Jahre 2009 immer noch einen erheblichen Anteil am gesamten Berufskrankheitengeschehen in Deutschland dar, auch wenn Herstellung und Verwendung von Asbest in Deutschland schon seit 1993 verboten sind.

Dies erklärt sich aus der weithin bekannten Tatsache, **dass zwischen dem Erstkontakt mit Asbest und einer möglichen Erkrankung in der Regel bis zu mehrere Jahrzehnte liegen können.**

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) sowie die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin (DGAUM) und die Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin (DGP) erarbeiteten gemeinsam mit Vertretern weiterer medizinischer Fachgesellschaften nach umfangreichen Auswertungen der Literatur und intensiven Diskussionen den vorliegenden Konsens. Entscheidungen über die Anerkennung asbestbedingter Berufskrankheiten können so künftig wesentlich besser nach einheitlichen Kriterien getroffen und nachvollzogen werden.

Dies ist insbesondere von Bedeutung, da in den nächsten Jahren die Zahl der durch beruflichen Asbestkontakt verursachten Erkrankungen noch keineswegs spürbar zurückgehen dürfte." ([Falkensteiner Empfehlung](#))

14 Behörden und Verbraucherschutz?

Unzumutbar ist in vielen Städten die fehlende Kompetenz in manchen Behörden, wenn Verbraucher hilfesuchend Präventivmaßnahmen einfordern möchten, um Gesundheitsrisiken zu vermeiden.

Ämter verneinen ihre Zuständigkeit – verweisen auf weitere Ämter. Diese erklären sich aber ebenfalls als nicht zuständig.

Positive Erfahrung machten wir bisher meist nur mit örtlichen Polizeidienststellen, die bei unmittelbarer "Gefahr in Verzug" meist tatsächlich sofort einschritten und zumindest vorübergehend Bautätigkeiten einstellten.

Negative Erfahrungen machten wir aber vor allem im Hinblick auf Präventionsmaßnahmen durch manche Umwelt-, Gesundheits- und Ordnungsämter.

Das Deutsche Krebsforschungszentrum verweist auf eine grundsätzliche Zuständigkeit der Bau- und Umweltbehörden.

- *Erste Ansprechpartner sind die Bau- und/oder Umweltbehörden am Wohnort.*
- *Sie nennen zertifizierte Sachverständige zur Einschätzung einer möglichen Gefährdung.*
- *Und sie können auf Betriebe verweisen, die Asbest sanieren dürfen. [\(Textquelle\)](#)*

Umweltämter verweisen aber bei Meldungen von vorhandener oder zu erwartender "Asbestgefährdung" meist auf Ordnungsamt und Gesundheitsamt.

Selbst bei nachgewiesener Asbestbelastung von Schul-Pausenflächen durch maßgeblich ordnungswidrige Baumaßnahmen am Nachbargrundstück scheint es in konkreten Fällen keine Konsequenzen der Behörden zu geben, notwendige Asbestsanierungen in Schulen werden ohnedies oft jahrelang "verschleppt".

Ich versuche hier, alle mir in der Vergangenheit benannten "zuständigen Stellen" aufzulisten, und bin derzeit dabei, die tatsächlichen Kompetenzen zu hinterfragen. Für Informationen, Stellungnahmen und vor allem Korrekturen unserer bisherigen Informationen bin ich ausdrücklich dankbar!

14.1 Baubehörden

Baubehörden sind sowohl bei Neubau- als auch bezüglich **Sanierung und Instandhaltung** von Gebäuden zuständig für die Einhaltung der MVV-TB – siehe dazu Kapitel [3.23.2 "Städtische Baubehörde](#) - Beispiel

Bedauerlicherweise verleugnen immer wieder Baubehörden ihre diesbezüglich Zuständigkeit!
Beauftragen Sie notfalls einen Anwalt mit einer "Untätigkeitsklage: Siehe Kapitel [14.6.2 "Untätigkeit der Behörden"](#)

14.2 Umweltamt – Auftrag in Bezug auf Prävention

Den einzelnen Umweltämtern in Kommunen und Städten obliegt es, verschiedene Aufgaben im Bereich Umweltschutz wahrzunehmen. Dazu gehört die Abstellung schädlicher Umwelteinflüsse im Hinblick auf Immissionen (z.B. Luft-, Lärm- oder Bodenverschmutzung) ebenso wie der Tier- und Artenschutz, zumeist auch die Abfallverwertung oder Entsorgung sowie grundsätzliche Tätigkeiten im Hinblick auf den Klimaschutz **und die Prävention**.

Bei Asbestproblemen scheint aber lediglich die fachgerechte Entsorgung zu interessieren – Faserbelastungen der Nachbargrundstücke beispielsweise bereits im Vorfeld zu "verhindern" scheint oft nicht im Interesse der Ämter zu liegen. Erst wenn nachträglich festgestellt wird, dass ein Nachbargrundstück wesentlich faserbelastet wurde, wird das Amt in der Regel aktiv. Meist muss dann der benachbarte Grundstücksbesitzer auf eigene Kosten einen solchen Nachweis erbringen, um das Amt tätig werden zu lassen.

Ich verweise dabei auch auf die Aussagen des Umweltbundesamts siehe Kapitel: [2.2.2](#) "Wann muss saniert werden?"

14.2.1 Aufgabenstellung am Beispiel Düsseldorf

"Das Umweltamt und das Amt für Verbraucherschutz haben sich zum 1. April 2020 zum Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz zusammengeschlossen. Nachdem die städtische Chemische und Lebensmitteluntersuchung zum 1. Januar 2020 der Landeseinrichtung Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) angegliedert wurde, wurden das Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung in einem "Institut für Verbraucherschutz und Veterinärwesen" zusammengefasst und als Abteilung dem Umweltamt angegliedert." ([Homepage](#))

Baustellen:

Um Schäden für die Umwelt möglichst gering zu halten, ist daher der Umweltschutz auf Baustellen wichtig. Umweltschutz auf der Baustelle beginnt bereits bei der Planung von Bauvorhaben. ([Homepage](#))

14.3 Ordnungsamt und Polizei

Zentrale **Aufgabe** des Ordnungsamts ist das Einhalten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, um die **allgemeine Gefahrenabwehr** aufrechtzuerhalten.

Der Begriff Gefahrenabwehr kennzeichnet alle Aufgaben der Polizei- und Ordnungsbehörden mit dem Ziel, Straftaten vorbeugend zu bekämpfen und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglichst schnell und professionell zu beseitigen

Die Gefahrenabwehr ist primär Aufgabe der Ordnungsbehörden (z. B. Ordnungsamt der jeweiligen Gemeinde, Bauaufsichtsamt oder Umweltamt) – die Polizei wird in der Regel nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch die Ordnungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint bzw. ein sehr schnelles und präzises Eingreifen notwendig ist.

Das heißt, die Länder können selbst entscheiden, wie und durch wen er welche Gefahrenabwehr im Land und in den Kommunen betreiben lässt“, erklärt Sascha Braun, Justiziar der Gewerkschaft der Polizei (GdP). Geregelt ist dies in den Aufgaben- und Zuständigkeitsgesetzen der Länder. ([Textquelle](#))

Für den Verbraucher bedeutet es meist lange Behördenwege, um die Zuständigkeiten zu klären. Vor allem ist es meist nahezu unmöglich, ein rasches Einschreiten zu erzwingen, wenn beispielsweise bereits Gefahr im Verzug ist. Eine Kommunikation zwischen den Behörden untereinander scheint in den meisten Fällen völlig unmöglich – der Bürger muss sich durch den Behördenschwung quälen, meist ist dies nur mit Hilfe eines Anwalts möglich.

14.4 Gewerbeamt

Bei "gefährdender" gewerblicher Tätigkeit kann das Gewerbeamt eingeschaltet werden, wenn beispielsweise offensichtlich Arbeitsschutzgesetze nicht eingehalten werden; werden die Tätigkeiten aber von Privatleuten selbst durchgeführt, erklärt sich das Gewerbeamt meist (legitim) für nicht "zuständig".

14.5 Gesundheitsamt – Auftrag in Bezug auf Prävention

Gesundheitsämter nehmen die bundeslandspezifisch definierten Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens regulierend und überwachend wahr und sind daher in diverse interne Abteilungen gegliedert.

"Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) ist auf der Bundes-, Länder- und kommunalen Ebene vertreten. Zu Letzterer gehören die 377 Gesundheitsämter Deutschlands. Diese sind grundsätzlich prädisponiert als Akteure der Gesundheitsförderung vor Ort. Trotz gelungener beispielhafter Ansätze wird der ÖGD in der Breite dem Potenzial als Träger der Gesundheitsförderung im kommunalen Kontext jedoch nicht gerecht, nicht zuletzt aufgrund langjährigen Personalabbaus und der Konzentration auf hoheitliche Überwachungsaufgaben. Das Präventionsgesetz (2015), das Leitbild für einen modernen ÖGD (2018) sowie der im Zuge der Corona-Pandemie (2020) beschlossene „Pakt für den ÖGD“ bieten Chancen für mehr Gesundheitsförderung durch den ÖGD vor Ort." ([Homepage](#))

Zitat aus dem Präventionsgesetz:

„§ 20a

Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten

- (1) Lebenswelten im Sinne des § 20 Absatz 4 Nummer 2 sind für die Gesundheit bedeutsame, abgrenzbare soziale Systeme **insbesondere des Wohnens**, des Lernens, des Studierens, der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie der Freizeitgestaltung einschließlich des Sports.

Die Vermeidung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung beispielsweise durch Asbestose zählt sicher zu den "erforderlichen Präventionsmaßnahmen".

Asbestose

"Asbestose ist eine **Lungenerkrankung**, die durch **Ablagerung von eingeatmeten Asbeststaub** in den Atemwegen hervorgerufen wird und daher auch als Asbeststaublunge bezeichnet wird. Sie ist durch eine bindegewebige Verhärtung des Lungengewebes (Fibrosierung) gekennzeichnet, die das Atmen zunehmend erschwert und auch zu Lungenkrebs führen kann." ([Medizin-Guide](#))

14.5.1 Beispiel Eigenaussage Gesundheitsamt Düsseldorf

"Umwelthygienische Beratungsstelle

Das Beratungstelefon des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes steht allen Düsseldorfer Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung, die durch eine Umweltbelastung beeinträchtigt oder **beunruhigt sind**. ([Homepage](#))

14.6 Empfehlung für "gefährdete" Verbraucher

14.6.1 Prävention

Wenden Sie sich beim Verdacht auf eine bestehende oder zu erwartende (angekündigte Baumaßnahmen) möglichst an alle dieser Ämter – **und dies ausschließlich in schriftlicher Form und vermeiden Sie Gespräche ohne Zeugen und Gesprächsprotokoll, fordern Sie schriftliche Stellungnahmen!**

Verweisen Sie auf die jeweilige Zuständigkeit im Bereich Prävention.

Verlangen Sie, bei eventuellem Lokalaugenscheinterminen schriftlich informiert und eingeladen zu werden.

14.6.2 Untätigkeit der Behörden

Bei Ablehnungen eines "Tätigwerdens" aller oder einzelner Behörden:

Senden Sie etwaige

- Schreiben bezüglich der Nicht- Zuständigkeit oder
- die Information bezüglich fehlender schriftlicher Stellungnahmen innerhalb vertretbarer Fristen

- an den zuständigen Bürgermeister mit Bitte um schriftliche Stellungnahme – gegebenenfalls auch an
- die lokale Presse

und beauftragen Sie notfalls einen Anwalt mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen

- im Sinne präventiven Gesundheitsschutzes,
- **gegebenenfalls einer Untätigkeitsklage,**
- Schadenersatzklage, wenn wegen Untätigkeit spätere aufwändige "Grundstückreinigungskosten" anfallen
- Klage wegen Körperverletzung, wenn eine wesentliche Faserbelastung in Ihrer Wohnung, auf Ihrem Grundstück durch die Untätigkeit der Behörden erfolgt ist.

Beanspruchen Sie gegebenenfalls eine [Prozesskostenhilfe](#).

15 Asbest in den Nachbarländern

15.1 Schweiz

Auch in der Schweiz ist der Vertrieb und Einsatz von asbesthaltigen Produkten seit 1990 weitestgehend verboten. Vor allem bei Rückbau und Sanierarbeiten ist das Risiko hoch, auch fest gebundene Asbestfasern durch Bruch, Bohren, Schneiden freizusetzen.

*Erwähnt sei in diesem Zusammenhang namentlich auch die Schaffung eines «Forums Asbest Schweiz» (FACH) im Jahr 2002, in welchem die Suva, Bundesstellen, kantonale Fachstellen und die Sozialpartner breit abgestützte Lösungen zu den einzelnen Aspekten der Asbestproblematik entwickeln und verschiedenen Zielgruppen zugänglich machen und machen. Ein weiterer besonders erwähnenswerter Schritt zum Schutz der Arbeitnehmenden, die heute noch mit Asbest in Kontakt gelangen können, wurde mit der neuen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, 2015) gemacht. Darin wird die Bauherrschaft verpflichtet, im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über mögliche anfallende Asbestabfälle und deren fachgerechte Entsorgung zu machen. Damit wird eine (indirekte) **Ermittlungspflicht**⁴ (**siehe Faktenblatt**) bezüglich Asbestvorkommen vor Beginn der Abbruch- bzw. Umbauarbeiten eingeführt. ([UNIA Gewerkschaft](#))*

Informationen zu Asbest der SUVA (Schweizer Unfallversicherung)

[Asbest richtig erkennen – richtig handeln](#)
[Virtuelles Asbesthaus](#)

15.2 Asbest in Österreich

Auch in Österreich ist der Einsatz von Asbest seit 1990 generell verboten - seit 1. Jänner 2004 zusätzlich auch nach § 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung betreffend das Inverkehrsetzen und die Verwendung von Asbest.

Grundsätzlich besteht auch in Österreich vor Beginn baulicher Tätigkeiten eine "Evaluierungspflicht" – bei Feststellung möglicher Gefährdung durch Asbestfasern sind die entsprechenden vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen bezüglich des Umgangs mit Asbest vorzunehmen.

Was bedeutet Evaluierung?

Gemäß § 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sind ArbeitgeberInnen verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dies wird auch als „Evaluierung“ oder „Gefährdungsermittlung“ bezeichnet.

*Auf dieser Grundlage sind Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Diese Maßnahmen sind in weiterer Folge auf Ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen. **Dies entspricht einer sicherheitstechnischen Arbeitsvorbereitung.***

Unter einer Evaluierung versteht man nicht das Einhalten bzw. das Dokumentieren von gesetzlichen Bestimmungen, sondern die gesetzlichen Bestimmungen sind die Basis für eine Evaluierung.

Wer erstellt die Evaluierung?

Die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung der Evaluierung liegt unverrückbar beim/bei der Arbeitgeber/in. Er/Sie kann aber die konkrete Ausarbeitung an andere Personen, z.B. an die in der Linienverantwortung zuständige Führungskraft (Bauleiter/in, Techniker/in, Betriebsleiter/in – je nach Betriebsorganisation) delegieren. Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls auch geeignete Fachleute (in Arbeitssicherheit geschulte Mitarbeiter/innen oder externe Fachkundige) heranzuziehen.

⁴ Entspricht in etwa der deutschen "[Gefährdungsbeurteilung](#)"

Was sollte die Evaluierung beinhalten?

Die Evaluierung sollte nur die spezifischen Gefahren und Maßnahmen beinhalten.

Eine korrekte baustellenbezogene Evaluierung sollte zusätzlich zur Basisevaluierung (allgemeine und baustellen- unabhängige Firmenstandards) folgenden Inhalt haben:

- ▶ eine Kurzbeschreibung der Baustelle (Art und Umfang der Arbeiten, Anzahl der Mitarbeiter, verantwortliche Personen, etc.)
- ▶ konkrete spezifische Maßnahmen /Anweisungen
- ▶ zusätzliche sicherheitsrelevante Informationen (z. B. Informationen aus einem vorhandenen SIGE-Plan).([Allgemeine Anforderungen an die Evaluierung von Baustellen](#))

Österreichisches Umweltbundesamt:

[Asbest – Umgang mit Asbest](#)

AUVA – Allgemeine Unfallversicherung

[Asbest – Richtiger Umgang](#)

[Merkblätter zur Evaluierung \(Gefährdungsbeurteilung\)](#)

16 Weitere Infos zu Asbest

Allgemeine Infos zu Asbest, zu Grenzwerten und gesundheitlichen Risiken finden Sie auf meiner Homepage unter: ["Gefährliche Altlast Asbest"](#)

sowie in der Publikation: [Asbest aus Trinkwasserleitungen](#)

17 Allgemeine Informationen zu Schadstoffbelastungen in Gebäuden

Allgemeine Umweltbelastungen und Umwelterkrankungen

- **EGGBI Schriftenreihe (kostenlose [Downloads](#))** sowie
- **[Stellungnahmen und Diskussionsgrundlagen](#) zu allgemeinen Themen der Wohngesundheit**
- **[Schadstoffe in Schulen und Kitas](#)**
- **[Gerichtsurteile](#)**
- **[Gesundheitsbezogene Aussagekraft von Gütezeichen und Zertifikaten](#)**

18 Allgemeiner Hinweis

Es handelt sich hier nicht um eine wissenschaftliche Studie, sondern lediglich um eine Informationssammlung und Diskussionsgrundlage.

Gerne ergänze ich diese Zusammenfassung mit " glaubwürdig belegten" Beiträgen und Gegendarstellungen.

EGGBI berät **vor allem** Allergiker, Chemikaliensensitive, Bauherren mit besonderen Ansprüchen an die Wohngesundheits sowie Schulen und Kitas und geht daher bekannterweise von überdurchschnittlich hohen – präventiv geprägten - Ansprüchen an die Wohngesundheits aus.

EGGBI Definition "Wohngesundheits"

Ich befasse mich in der Zusammenarbeit mit einem umfangreichen internationalen Netzwerk von Instituten, Architekten, Baubiologen, Umweltmedizinern, Selbsthilfegruppen und Interessensgemeinschaften ausschließlich mit gesundheitlich relevanten Fragen bei der Bewertung von Produkten, Systemen, Gebäuden und auch Gutachten – unabhängig von politischen Parteien, Baustoffherstellern, Händlern, „Bauausführenden“, Mietern, Vermietern und Interessensverbänden.

Sämtliche "allgemeinen" Beratungen der kostenfreien Informationsplattform erfolgen ehrenamtlich, und es sind daraus keinerlei Rechts- oder Haftungsansprüche abzuleiten. Etwaige sachlich begründete Korrekturwünsche zu Aussagen in meinen Publikationen werden kurzfristig bearbeitet. Für die Inhalte von „verlinkten“ Presseberichten, Homepages übernehme ich keine Verantwortung.

Bitte beachten Sie die allgemeinen fachlichen und rechtlichen Hinweise zu EGGBI Empfehlungen und Stellungnahmen

Für den Inhalt verantwortlich:

Josef Spritzendorfer

Mitglied im Deutschen Fachjournalistenverband DFJV

Gastdozent zu Schadstofffragen im Bauwesen

spritzendorfer@eggbi.eu

D 93326 Abensberg
Am Bahndamm 16
Tel: 0049 9443 700 169

Kostenlose [Beratungshotline](#)

Ich bemühe mich ständig, die Informationssammlungen zu aktualisieren. Die aktuelle Version finden Sie stets unter [EGGBI Schriftenreihe](#) und [EGGBI Downloads](#)

Beratung von Eltern, Lehrern, Erziehern:

Die Tätigkeit der Informationsplattform EGGBI erfolgt bei Anfragen von Eltern, Lehrern, und Erziehern bei Schadstoffproblemen an Schulen und Kitas im Rahmen eines umfangreichen Netzwerkes ausschließlich ehrenamtlich und parteipolitisch neutral – EGGBI verbindet mit der Beratung von Eltern, Lehrern, Erziehern, keinerlei wirtschaftliche Interessen und führt auch selbst keinerlei Messungen oder ähnliches durch. Die Erstellung von Stellungnahmen zu Prüfberichten erfolgt natürlich kostenlos für alle Beteiligten. Bedauerlicherweise haben einzelne Eltern und Lehrer oft Angst vor Repressalien und wenden sich daher nur „[vertraulich](#)“ an mich.

Besuchen Sie dazu auch die [Informationsplattform Schulen und Kitas](#)